



Information an alle Hundehalter

Hundesteuer 2024

Für jeden Hund älter als 6 Monate, dessen Besitzer oder Halter seinen Wohnsitz in Ergisch hat oder sich länger als 3 Monate in Ergisch aufhält, fällt eine jährliche **Hundesteuer** an.

Der Steuerbetrag für das Jahr 2024 wurde vom Gemeinderat auf **Fr. 185.-** festgelegt und richtet sich nach Art. 182 des Steuergesetzes (Stand 01.01.2024). Dieser gilt für Hunde, die im Verlaufe des Jahres angeschafft werden oder das Alter von 6 Monaten erreichen.

Die Hundesteuer wird für ein **ganzes Jahr** erhoben und kann nicht auf die Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.

Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes hat die Hundesteuer für das Jahr 2023 bis **spätestens am 31. März 2024** oder nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen, gegen Vorweisen der folgenden Dokumente zu entrichten:

- **Identifikationsdokument** (mit genauen Daten des Hundes)
Alle Hunde, die älter als 3 Monate sind, müssen mit einem elektronischen Chip versehen sein. Der Tierarzt übergibt dem Hundehalter dieses Dokument bei Anbringung des elektronischen Chips.
- **Versicherungsausweis** (Bescheinigung der Haftpflichtversicherung für den Hund), falls dieser Nachweis bei der Gemeindekanzlei nicht hinterlegt wurde. Bei Änderung oder Ablauf der Versicherung ist eine aktuelle Bestätigung abzugeben.
- Falls der Hund zu einer der 12 verbotenen Rassen gehört, eine **Ausnahmebewilligung** des kantonalen Veterinäramtes
- **Ersthundehalter** von Hunden, die nach dem 1. Januar 2020 erworben wurden, haben eine **Bestätigung** vorzuweisen, dass sie bei einem zugelassenen Ausbilder einen **Kurs** gemäss AGTSchG besucht haben.
- Hundehalter, die nach Art. 4 des Reglementes betreffend die Erhebung der Hundesteuer von der Hundesteuer befreit sind, haben eine entsprechende Bestätigung vorzuweisen.

Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer nicht ordentlich entrichtet, kann mit einer Nachsteuer und einer Busse bis zum dreifachen Betrag der Steuer belangt werden.

